

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 240

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang

10. Juli 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1268/2004 der Kommission vom 9. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 1269/2004 der Kommission vom 9. Juli 2004 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	3
		Verordnung (EG) Nr. 1270/2004 der Kommission vom 9. Juli 2004 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	4
		Verordnung (EG) Nr. 1271/2004 der Kommission vom 9. Juli 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	5
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2004/541/EG:	
		★ Beschluss des Rates vom 5. Juli 2004 zur Ernennung der drei Vertreter der Interessengruppen und ihrer Stellvertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit	6
		Kommission	
		2004/542/EG:	
		★ Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2004 zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch zulassen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1954) ⁽¹⁾	7
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR	

(Fortsetzung umseitig)

2004/543/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2004 zur endgültigen Aufteilung der für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 verfügbaren Mittel des gemeinschaftlichen Tabakfonds unter den Mitgliedstaaten für das Jahr 2004** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2411*) 14
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)** (ABl. L 356 vom 31.12.2002) 16
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor** (ABl. L 358 vom 31.12.2002) 18
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen** (ABl. L 358 vom 31.12.2002) 19
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik** (ABl. L 358 vom 31.12.2002) 19



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1268/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,9
	999	52,9
0707 00 05	052	88,8
	999	88,8
0709 90 70	052	76,9
	999	76,9
0805 50 10	382	55,2
	388	60,5
	508	63,6
	524	57,7
	528	56,8
	999	58,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	80,4
	400	112,9
	404	116,8
	508	67,9
	512	75,0
	528	75,3
	720	71,5
	804	96,0
	999	87,0
	0808 20 50	052
388		104,9
512		90,9
528		75,2
999		91,5
0809 10 00	052	211,1
	624	203,1
	999	207,1
0809 20 95	052	282,8
	068	222,3
	400	313,5
	999	272,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	152,4
	624	75,4
	999	113,9
0809 40 05	512	91,6
	624	194,0
	999	142,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1269/2004 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2004
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1230/2004 der Kommission⁽³⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1230/2004 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Finnland und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1230/2004 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1270/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2004****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005

unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 2004 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 2004 für 1 770,167 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1271/2004 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt

der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 20,486 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (AbI. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Juli 2004

zur Ernennung der drei Vertreter der Interessengruppen und ihrer Stellvertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit

(2004/541/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit⁽¹⁾, nachstehend „Agentur“ genannt, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter jedes Mitgliedstaats, drei von der Kommission ernannte Vertreter sowie drei weitere Personen ohne Stimmrecht an, die von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat ernannt werden und jeweils eine der folgenden Gruppen vertreten:
- die Informations- und Kommunikationstechnologie-Industrie;
 - Verbrauchergruppen;
 - wissenschaftliche Sachverständige für die Netz- und Informationssicherheit.
- (2) Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Ernennung ihrer Vertreter als Mitglied des Verwaltungsrats sowie eines Stellvertreters, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt, vorzunehmen.

- (3) Damit die Agentur ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen kann, muss der Verwaltungsrat der Agentur so rasch wie möglich einsatzbereit sein —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Liste der Mitglieder und Stellvertreter, die die drei Interessengruppen im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit vertreten, setzt sich wie folgt zusammen:

	Mitglieder	Stellvertreter
Informations- und Kommunikationstechnologie-Industrie	Mark MacGann	Berit Svendsen
Verbrauchergruppen	Markus Bautsch	Jim Murray
Wissenschaftliche Sachverständige für die Netz- und Informationssicherheit	Kai Rannenberg	Niko Schlammerberger

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2004.

Im Namen des Rates
 Der Präsident
 G. ZALM

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2004

zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1954)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben c und d und Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1979 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽³⁾ wurde vor kurzem durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission über die Veterinärbedingungen der Gemeinschaft für die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, aus Drittländern und zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 2000/572/EG und 2000/585/EG⁽⁴⁾ geändert. Infolge dieser Änderung treten am 1. Mai 2004 neue Muster von Veterinärbescheinigungen in Kraft.
- (2) Die Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr

von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern⁽⁵⁾ gilt weiterhin für Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay. Sie wurde unlängst durch die Entscheidung 2003/758/EG der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien⁽⁶⁾ in Bezug auf die Regionalisierung Argentiniens geändert. Diese Entscheidung wird am 1. Mai 2004 mit der Entscheidung 2004/212/EG aufgehoben.

- (3) Die Entscheidung 1999/283/EG der Kommission vom 12. April 1999 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern⁽⁷⁾ wurde unlängst durch die Entscheidung 2003/571/EG der Kommission vom 31. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG der Kommission hinsichtlich der Einfuhren von frischem Fleisch aus Botswana und Swasiland⁽⁸⁾ in Bezug auf die Regionalisierung Swasilands geändert. Diese Entscheidung wird am 1. Mai 2004 mit der Entscheidung 2004/212/EG aufgehoben.
- (4) Die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchenfleisch und bestimmtem Fleisch von frei lebendem Wild und Zuchtwild zulassen, sowie der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches⁽⁹⁾ wurde unlängst durch die Entscheidung 2004/245/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ geändert, wonach die Einfuhr von Fleisch von gezüchtetem und frei lebendem Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, aus Island zugelassen wird.
- (5) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates ist daher zu aktualisieren, um den Regionalisierungs- und Bescheinigungsanforderungen Rechnung zu tragen, die für Argentinien in der Entscheidung 2003/758/EG, für Swasiland in der Entscheidung 2003/571/EG und für Island in der Entscheidung 2004/245/EG festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Verordnung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG (ABl. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 194 vom 1.8.2003, S. 79.

⁽⁹⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 62.

- (6) Die in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG aufgeführten ISO-Codes einiger Drittländer sollten aktualisiert werden.
- (7) Es sollte klar gestellt werden, dass die in der Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Bescheinigungsmuster unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen verwendet werden.
- (8) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II (FRISCHES FLEISCH)“

TEIL 1

Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		1 und 2
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes, Entre Ríos, La Pampa, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Santiago del Estero und Tucuman	BOV	A	
	AR-2	La Pampa und Santiago del Estero	BOV	A	1 und 2
	AR-3	Cordoba	BOV	A	1 und 2
	AR-4	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI,		
	AR-5	Formosa (nur das Gebiet von Ramon Lista) und Salta (nur das Gebiet von Rivadavia)	BOV	A	1 und 2
	AR-6	Salta (nur die Bezirke General José de San Martin, Oran, Iruya und Santa Victoria)	BOV	A	1 und 2
	AR-7	Chaco, Formosa (ausgenommen das Gebiet von Ramon Lista), Salta (ausgenommen die Bezirke General José de San Martin, Rivadavia, Oran, Iruya und Santa Victoria), Jujuy	BOV	A	1 und 2
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BG — Bulgarien	BG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V.Tarnovo, Gabrovo, Plevn, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Sofia-Bezirk, Sofia-Stadt, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin	BOV, OVI, RUW, RUF		
	BG-2	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo, Kardjali und der 20 km breite Grenzstreifen zur Türkei	—		
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	BR-1	Die Bundesstaaten Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sete Quedas, Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina, Goias und die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garça und Barra do Burges in Mato Grosso	BOV	A	1 und 2

1	2	3	4	5	6
	BR-2	Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A	1 und 2
	BR-3	Bundesstaat Mato Grosso do Sul, Gemeinde Sete Quedas	BOV	A	1 und 2
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW		
CN — China (Volksrepublik)	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	CO-1	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato	BOV	A	2
	CO-2	Die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Urah, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Daheiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino	EQU		
	CO-3	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung	BOV	A	2
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
CS — Serbien und Montenegro	CS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	CS-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region Kosovo und Metohija	BOV, OVI, EQU		
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU		
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		

1	2	3	4	5	6
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
MK — Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (*)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU		
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
NC — Neu-Kaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW		
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	PY-1	Gebiete Chaco central und San Pedro	BOV	A & F	1 und 2
RO — Rumänien	RO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUW, RUF		
RU — Russische Föderation	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	RU-1	Region Murmansk (Murmanskaya oblast)	RUF		
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	SZ-1	Gebiet westlich des ‚roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	2
	SZ-2	Die MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1 und 2
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

1	2	3	4	5	6
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU		
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
			BOV	A	1
			OVI	B	1 und 2
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.

— Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischflescheinführen nicht erlaubt.

Besondere Bedingungen (Spalte 6)

,1': Geografische und zeitliche Beschränkungen

Gebietscode	Veterinärbescheinigung		Zeiträume, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft je nach Datum der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zulässig bzw. nicht zulässig ist	
	Muster	ZG		
AR-1	BOV	A	Bis einschließlich 31. Januar 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 1. Februar 2002	Zulässig
AR-2	BOV	A	Bis einschließlich 8. März 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 9. März 2002	Zulässig
AR-3	BOV	A	Bis einschließlich 26. März 2002	Keine
			Ab einschließlich 27. März 2002	Zulässig
AR-4	BOV, OVI, RUM, RUF	—	Bis einschließlich 28. Februar 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 1. März 2002	Zulässig
AR-5	BOV	A	Bis einschließlich 10. Juli 2003	Zulässig
			Ab einschließlich 11. Juli 2003	Nicht zulässig
AR-6	BOV	A	Bis einschließlich 4. September 2003	Zulässig
			Ab einschließlich 5. September 2003	Nicht zulässig
AR-7	BOV	A	Ab 1. Februar 2002 bis einschließlich 7. Oktober 2003	Zulässig
			Ab einschließlich 8. Oktober 2003	Nicht zulässig

Gebietscode	Veterinärbescheinigung		Zeiträume, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft je nach Datum der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zulässig bzw. nicht zulässig ist	
	Muster	ZG		
BR-2	BOV	A	Bis einschließlich 30. November 2001	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 1. Dezember 2001	Zulässig
BR-3	BOV	A	Bis einschließlich 31. Oktober 2002	Zulässig
			Ab einschließlich 1. November 2002	Nicht zulässig
BW-1	BOV, OVI, RUM, RUF	A	Bis einschließlich 7. Juli 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 8. Juli bis 22. Dezember 2002	Zulässig
			Ab einschließlich 23. Dezember 2002 bis 6. Juni 2003	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 7. Juni 2003	Zulässig
BW-2	BOV, OVI, RUM, RUF	A	Bis einschließlich 6. März 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 7. März 2002	Zulässig
PY-1	BOV	A	Bis einschließlich 31. August 2002	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 1. September 2002 bis 19. Februar 2003	Zulässig
			Ab einschließlich 20. Februar 2003	Nicht zulässig
SZ-2	BOV,RUF, RUW	A	Bis einschließlich 3. August 2003	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 4. August 2003	Zulässig
UY-0	BOV, OVI	A	Bis einschließlich 31. Oktober 2001	Nicht zulässig
			Ab einschließlich 1. November 2001	Zulässig

,2': Kategorieeinschränkungen:

Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2004

zur endgültigen Aufteilung der für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 verfügbaren Mittel des gemeinschaftlichen Tabakfonds unter den Mitgliedstaaten für das Jahr 2004

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2411)

(2004/543/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Roh-tabak⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds⁽²⁾ sind Maßnahmen zur Umstellung der Tabakerzeugung vorgesehen. Diese Maßnahmen werden aus dem gemeinschaftlichen Tabakfonds finanziert, der mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 eingerichtet worden ist.

(2) Der gemeinschaftliche Tabakfonds ist für das Jahr 2004 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 28,8 Mio. EUR ausgestattet, von denen die Hälfte für spezifische Maßnahmen zur Umstellung der Tabakerzeugung auf andere Kulturen und auf Arbeitsplätze schaffende andere Wirtschaftstätigkeiten sowie ferner für diesbezügliche Studien bestimmt ist.

(3) Daher ist es angebracht, gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 die für

das Jahr 2004 verfügbaren Mittel auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten für die Förderanträge übermittelten indikativen Finanzierungspläne der Maßnahmen vor dem 30. Juni 2004 unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 verfügbaren Mittel des gemeinschaftlichen Tabakfonds werden für das Jahr 2004 wie im Anhang aufgeführt endgültig unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 16. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 480/2004 (AbL. L 78 vom 16.3.2004, S. 8).

ANHANG

Endgültige Aufteilung der für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 verfügbaren Mittel des gemeinschaftlichen Tabakfonds unter den Mitgliedstaaten für das Jahr 2004

(in EUR)

Berechnungsgrundlage	Endgültige Aufteilung	
	90 % nach dem Umfang der endgültig zurückgekauften Quoten	10 % nach der nationalen Garantienschwelle
Mitgliedstaat	Betrag	Betrag
Belgien	373 222	8 441
Deutschland	0	48 507
Griechenland	183 578	129 938
Spanien	0	177 542
Frankreich	0	109 443
Italien	12 138 520	624 065
Österreich	76 288	587
Portugal	374 206	48 130
Insgesamt	13 145 814	1 146 653

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 356 vom 31. Dezember 2002)

Seite 13, Artikel 1 Absatz 1:

a) Buchstabe a):

anstatt: „a) Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder dort registriert sind, ...“

muss es heißen: „a) Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und dort registriert sind, ...“

b) Buchstabe b):

anstatt: „b) Schiffe, die die Flagge eines Drittlands führen oder dort registriert sind, ...“

muss es heißen: „b) Schiffe, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind, ...“

Seite 20, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b):

anstatt: „b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festzuzurren.“

muss es heißen: „b) an oder über dem Deck befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festzuzurren.“

Seite 20, Artikel 19 Absatz 5:

anstatt: „von Schiffen eingebracht wurde, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen“

muss es heißen: „von Schiffen gefangen wurden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen“.

Seite 20, Artikel 20 Absatz 1:

anstatt: „jeden zweiten Monat“

muss es heißen: „jeden zweiten Montag“.

Seite 26, Anhang IA „Ostsee“:

a) Seite 26, Gebiete: III bcd (Gemeinschaftsgewässer):

anstatt: „Art: Kabeljau

Gadus morhua“

muss es heißen: „Art: Dorsch

Gadus morhua“.

b) Seite 26, Gebiete: III d (Etnische Gewässer), III d (Lettische Gewässer) und III d (Litauische Gewässer):

— *anstatt:* „Art: Kabeljau

Gadus morhua“

muss es heißen: „Art: Dorsch

Gadus morhua“.

— Anmerkung ⁽¹⁾ muss in allen drei Fällen wie folgt lauten:

„⁽¹⁾ Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für III bcd (EG-Gewässer) auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC in III bcd (EG-Gewässer) anzurechnen.“

Seite 65, Anhang I E, „Nordwestatlantik“, Art: Tiefseegarnelen, rechte Spalte:

- a) *anstatt:* „(1)Dieser Bestand darf auch im Gebiet 3 L ... befischt werden.“
muss es heißen: „(1)Dieser Bestand darf auch in der Abteilung 3 L ... befischt werden.“
- b) *anstatt:* „(2)... in dem die Fänge getätigt wurden, die im Gebiet M 3 ...“
muss es heißen: „(2)... in dem die Fänge getätigt wurden, die im Gebiet 3 M ...“.

Seite 73, Anhang III „Bestände, für die die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten“, erster Eintrag „Sandaale“, Spalte „Gebiete“:

- anstatt:* „IIa ⁽¹⁾, Nordsee ⁽¹⁾“
muss es heißen: „IIa ⁽¹⁾, Skagerrak, Kattegat, Nordsee ⁽¹⁾“.

Seite 83 ff., Anhang V „Technische Übergangsmaßnahmen“:

- a) Seite 83, Nummer 2 „Dorschbeifänge in der Ostsee“:
anstatt: „untermaßiger Kabeljau“
muss es heißen: „untermaßiger Dorsch“.
- b) Seite 84, Nummer 6 „Technische Erhaltungsmaßnahmen im Skagerrak und im Kattegat“:
Unter Buchstabe c) ist in der Aufzählung „Wittling“ zu streichen.
- d) Seite 87, Anhang V Anlage 1, Text unter Abbildung 1:
i) *anstatt:* „und schließlich der Steert, ebenfalls ein nicht verjüngter Teil aus Doppelzwirn, der ihn reißfester macht;“
muss es heißen: „und schließlich der Steert, ebenfalls ein nicht verjüngter Teil, der oft aus Doppelzwirn zur Verbesserung der Reißfestigkeit gefertigt ist;“.
ii) *anstatt:* „(bei kleineren Schiffen sind auch Steerte zwischen 2 und 4 m möglich)“
muss es heißen: „(bei kleineren Schiffen gibt es auch Steerte zwischen 2 und 4 m)“.

Seite 96, Anhang VII, Teil I — Vorgeschriebene Eintragungen in das Logbuch:

- anstatt:* „13. die geografische Position zum Zeitpunkt des Hols,“
muss es heißen: „13. die geografische Position, wo die Fänge getätigt wurden.“.

Seite 110, Anhang XVI, zweiter Eintrag:

- anstatt:* „SAN/24. | *Ammodytes* spp. | II, IV“
muss es heißen: „SAN/23A4. | *Ammodytes* spp. | IIa, IIIa, IV ⁽¹⁾“.
-

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Seite 50, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) (Änderung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999):

anstatt: „in Anwendung der vom Rat beschlossenen Aufwandsbeschränkungen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 beschlossen werden.“,

muss es heißen: „in Anwendung der vom Rat beschlossenen Aufwandsbeschränkungen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 beschlossen werden.“

Seite 51, Artikel 1 Nummer 9 (Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999):

anstatt: „für Schiffe unter 400 BRT“

muss es heißen: „für Schiffe unter 400 GT“.

Seite 51, Artikel 1 Nummer 9 (Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999):

anstatt: „... sofern diese

i) nicht zu neuen Kapazitäten in Bezug auf Tonnage oder Maschinenleistung führen,“

muss es heißen: „... sofern diese

i) nicht Kapazitäten in Bezug auf Tonnage oder Maschinenleistung betreffen,“.

Seite 53, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d) (Änderung von Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999):

anstatt: „Benutzermitglieder“

muss es heißen: „Besatzungsmitglieder“.

Seite 55, Anhang, Nummer 3 Buchstabe c) (Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999):

a) Neufassung von Nummer 1.4., Überschrift

anstatt: „1.4. Modernisierung der Ausrüstung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9)“

muss es heißen: „1.4. Ausrüstung von Fischereifahrzeugen und Modernisierung (Artikel 9)“.

b) Neufassung von Nummer 1.4 Buchstabe b) Ziffer i)

anstatt: „i) die Rationalisierung der Fangeinsätze durch den Einsatz von Techniken und Verfahren des selektiveren Fischfangs oder der Kleinfischerei an Bord, um unerwünschte Beifänge ... zu vermeiden,“

muss es heißen: „i) die Rationalisierung der Fangeinsätze durch den Einsatz selektiverer oder mit geringen Auswirkungen verbundener Fangtechniken und -methoden an Bord, um unerwünschte Beifänge ... zu vermeiden,“.

c) Neufassung von Nummer 1.4 Buchstabe b) Ziffer ii)

anstatt: „den Einsatz selektiverer Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung“

muss es heißen: „den Einsatz selektiverer Fangtechniken und Methoden zur besseren Haltbarmachung“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Seite 58, Artikel 6 Absatz 1:

anstatt: „Antrag auf Zahlung des Zuschusses“

muss es heißen: „Antrag auf Erstattung der Ausgaben“.

Seite 58, Artikel 7:

anstatt: „für das Abwracken von Fischereifahrzeugen benötigten Mittel“

muss es heißen: „für das Abwracken von Fischereifahrzeugen benötigten Finanzmittel“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Seite 62, Artikel 3 Buchstabe q):

anstatt: „q) ‚Fangmöglichkeit‘: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in Fangmengen oder Fischereiaufwand;“

muss es heißen: „q) ‚Fangmöglichkeit‘: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in Fangmengen und/oder Fischereiaufwand;“.

Seite 62, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h):

anstatt: „h) Anreize, auch ökonomischer Art, um einen selektiveren Fischfang oder die Kleinfischerei zu fördern;“

muss es heißen: „h) Festlegung von Anreizen, auch ökonomischer Art, um einen selektiveren Fischfang oder eine Fischerei mit geringer Auswirkung zu fördern;“.

Seite 63, Artikel 6 Absatz 1:

anstatt: „(1) Der Rat erlässt, soweit notwendig, für Fischereien, die Bestände befischen, die sich an sicheren biologischen Grenzen oder innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, Bewirtschaftungspläne zur Erhaltung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen.“

muss es heißen: „(1) Der Rat erlässt Bewirtschaftungspläne, soweit dies erforderlich ist, um Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen für Fischereien zu halten, die Bestände nahe oder innerhalb sicherer biologischer Grenzen nutzen.“

Seite 65, Artikel 11 Absatz 5 Satz 3:

anstatt: „Die entsprechende Kapazität ist von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zu- und Abgängen gemäß Artikel 13 zu berücksichtigen.“

muss es heißen: „Die entsprechende Kapazität braucht nicht von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zu- und Abgängen gemäß Artikel 13 berücksichtigt zu werden.“

Seite 71, Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe a):

anstatt: „a) der Kommission oder einem Mitgliedstaat von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats Empfehlungen und Anregungen zu Bestandbewirtschaftungsmaßnahmen unterbreiten;“

muss es heißen: „a) der Kommission oder dem betroffenen Mitgliedstaat von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats Empfehlungen und Anregungen zu Fragen der Fischereibewirtschaftung unterbreiten;“.

Seite 73, Anhang, Nummer „1. Küstengewässer des Vereinigten Königreichs“, Abschnitt „C. Zugang Deutschlands“:

anstatt: „5. Leuchtturm Butt of Lewis; Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30' N—5° 45' W“

muss es heißen: „5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30' N—5° 45' W“.

Seite 77, Anhang, Nummer „5. Küstengewässer Deutschlands“:

anstatt: „Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54° 43 N Gebiet um Helgoland“

muss es heißen: „Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54° 43 N“.
